

Informationen vom 28.03.2020 UPDATE

Corona-Sofort-Hilfe

- Für wen:** gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige der freien Berufe einschließlich Künstlern mit bis zu 50 Beschäftigten umgerechnet auf Vollzeitkräfte, die im Haupterwerb
- Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt sind
 - Ihren Sitz in NRW haben
 - bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind
 - und Ihre Waren/Dienstleistungen bereits vor dem 01. Dezember 2019 am Markt angeboten haben
- Wer ist zuständig:** Land NRW (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)
- Voraussetzung:** erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, wenn
- mehr als 50% der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03. aufgrund der Corona-Krise weggefallen sind
oder
 - mindestens 50% Umsatzeinbußen im Monat der Antragstellung im Vergleich zum Vorjahresmonat
oder
 - die Möglichkeit den Umsatz zu erwirtschaften durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde
oder
 - die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)
- Bei Antragstellung muss versichert werden, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 01.03. bestanden hat und es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte.
- Höhe:** Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (Stichtag 31.12.2019)
- EUR 9.000 für Solo-Unternehmer oder Unternehmer mit bis zu 5 Beschäftigten
 - EUR 15.000 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
 - EUR 25000 für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten
- Beschäftigtenzählung:** die Anzahl der Beschäftigten ist wie folgt zu ermitteln:
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

| | |
|------------|---|
| Antrag: | ausschließlich elektronisches Antragsverfahren |
| Beginn: | sofort (siehe https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020) |
| Ende: | Antragstellung bis spätestens 31.05.2020 |
| Verfahren: | Nach Genehmigung des Antrags wird die Soforthilfe auf dem Bankkonto des Antragsberechtigten gutgeschrieben. |
| Hinweis: | Die Soforthilfe ist Betriebseinnahme und im Rahmen der Buchhaltung 2020 zu berücksichtigen, Umsatzsteuer ist jedoch nicht abzuführen |
| Wichtig: | Überkompensationen, also im Vergleich zu den normalen Betriebseinnahmen höhere Sofort-Hilfen, sind zurück zu zahlen. (https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020) |

Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern Update

Zwischenzeitlich hat sich der GKV Spitzenverband zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geäußert. Demnach gelten für die erleichterte Stundung von Sozialabgaben folgende Regelungen.

| | |
|--------------------|--|
| Für wen: | Arbeitgeber |
| Was: | Stundung der Sozialversicherungsbeiträge |
| Wer ist zuständig: | Krankenkassen |
| Voraussetzungen: | <p>Eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nur dann möglich, wenn alle Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa Fördermittel und Kredite, die als „Schutzschirm“ in der Corona-Krise beschlossen wurden, vorher ausgeschöpft wurden.</p> <p>Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist demnach, dass die sofortige Einziehung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten verbunden wäre.</p> <p>Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, z.B. in Form von erheblichen Umsatzeinbußen erlitten hat, ist in der Regel ausreichend.</p> |
| Höhe: | <p>die jeweils fälligen Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Keine Festsetzung bzw. Erlass von Mahn- und Säumniszuschlägen</p> |
| Antrag: | Antragstellung erfolgt bei den Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle |
| Zeitraum: | aktuell beschränkt auf die Beitragsmonate März und April 2020 |

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Mittlerweile haben sich einige Berufsgenossenschaften dahingehend geäußert bei Stundungsanträgen / Ratenzahlungsanträgen „wohlwollend“ zu entscheiden. Mahngebühren und Säumniszuschläge sollen nicht entstehen bzw. erlassen werden.

| | |
|--------------------|--|
| Für wen: | alle Arbeitgeber |
| Was: | Stundung oder Ratenzahlungen der Beiträge zur Berufsgenossenschaft |
| Wer ist zuständig: | Berufsgenossenschaften |
| Voraussetzungen: | <p>Eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist dann möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>Erhebliche Härte ist gegeben, wenn sich das Unternehmen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde.</p> <p>Eine Stundung kommt nicht in Betracht, wenn dadurch eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.</p> |
| Höhe: | <p>die jeweils fälligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft</p> <p>Auf die Festsetzung bzw. Erlass von Mahn- und Säumniszuschlägen soll verzichtet werden</p> |
| Antrag: | Antragstellung hat bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfolgen |

Hilfe bei der Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen

| | |
|--------------------|---|
| Für wen: | Unternehmen, die Ihren Mitarbeitern während der Pandemie Home-Office-Arbeitsplätze einrichten wollen. |
| Wer ist zuständig: | Initiative „go digital“ des BMWi -> Projektträger |
| Voraussetzung: | <p>Beauftragung eines eingetragenen Förderberaters</p> <p>Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von max. EUR 20 Mio.</p> |
| Höhe: | Förderquote von 50 % auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro werden gefördert, max. 30 Beratertage |
| Antrag: | erfolgt durch das beauftragte Beratungsunternehmen |
| Beginn: | sofort nach Empfang der Eingangsbestätigung des Antrages durch den Projektträger des BMWi kann mit der Maßnahme begonnen werden, ein sofortiger Maßnahmenbeginn ist jetzt ohne Zuwendungsbescheid möglich |

[innovation-beratung-förderung-homeoffice](#)

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie wurde verabschiedet. Sollten Sie in einzelnen Fällen in die Lage kommen, von den Neuregelungen Gebrauch machen zu müssen, können wir nicht unterstützend tätig werden, da es sich um eine unerlaubte Rechtsberatung handelt.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze.

Verbraucher: bis zum 30.06.2020 befristetes außerordentliches Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Recht zur Einstellung von Leistungen (Zahlungen) aus vertraglichen Verpflichtungen bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, wenn

- der Schuldner aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie außerstande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen,
- ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden.
- die Vorschrift gilt u.a. auch für Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation.

Verbraucher, die aufgrund der Corona-Krise ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, sollen nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden.

Kleinstunternehmen: Auch Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio EUR Umsatz) können die Erfüllung eines Anspruchs im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen bis zum 30.06.2020 verweigern, wenn

- das Unternehmen die Leistung aufgrund der Pandemie nicht erbringen kann
oder
- bei Erbringung der Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebes gefährdet würden

Dies gilt für Dauerschuldverhältnisse die vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurden.

Wichtig: Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht,

- wenn dieses die wirtschaftliche Grundlage des Gewerbebetriebes des Gläubigers, also des Zahlungsempfängers, gefährden würde.
- bei Kleinstunternehmen, wenn die Leistungsverweigerung zu einer Gefährdung des Lebensunterhaltes des Gläubigers oder seinen unterhaltsberechtigten Personen führen würde
- bei Miet- und Pachtverträgen, weil für diese Vertragsverhältnisse separate Regelungen getroffen wurden (s.u.)

Mieter und Vermieter:

Für Miet- und Pachtschulden die im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 bedingt durch das Corona-Virus entstehen, wird das Kündigungsrecht, sowohl für ordentliche als auch außerordentliche Kündigungen, erheblich eingeschränkt. Das Ausbleiben von Mietzahlungen in dieser Zeit (30.04. bis 30.06.2020) berechtigt Vermieter nicht mehr zur

Kündigung, wenn der Mieter den Zusammenhang zwischen der Pandemie und dem Ausbleiben der Miete glaubhaft macht. Die Kündigungsbeschränkung endet am 30.09.2022. Zahlungsrückstände sind bis zum 30.06.2022 auszugleichen.

Die Kündigungsbeschränkung gilt sowohl für Wohnraum als auch für Gewerbeflächen.

Wichtig: Für Rückstände die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 aufgelaufen sind und bis zum 30.06.2022 nicht beglichen wurden, kann anschließend wieder gekündigt werden.

Hinweis: Die Bundesregierung hat die Ermächtigung die Kündigungsbeschränkung auf Mietrückstände die im Zeitraum 01.07.2020 und längstens bis zum 30.09.2020 entstanden sind, auszuweiten.

Verbraucherdarlehen: Raten auf Verbraucherdarlehen die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, sind nun kraft Gesetz für drei Monate gestundet, vorausgesetzt der Darlehensvertrag wurde vor dem 15.03.2020 geschlossen und der Verbraucher hat durch die aktuelle Situation außergewöhnliche Einnahmefälle, die ihm die Leistung unzumutbar machen. Darüber hinaus werden den Vertragsparteien individuelle Vereinbarungen ermöglicht.

Hinweis: Die Bundesregierung hat die Ermächtigung den Schutz der Darlehensnehmer auf Kleinstunternehmer (s.o.) auszuweiten, die Regelung auf Zins- und Tilgungsleistungen, deren Fälligkeit bis zum 30.09.2020 liegt, zu verlängern sowie die Verlängerung der Tilgungen auf bis zu zwölf Monate auszudehnen.

Insolvenzantrags-
pflicht:

Insolvenz-Antragspflicht für von der Pandemie betroffene Unternehmen wird faktisch ausgesetzt. Hiermit soll vermieden werden, dass Unternehmen nur Insolvenz anmelden müssen, weil ein Antrag auf öffentliche Hilfen im Rahmen der Corona-Krise noch nicht bearbeitet wurde oder Finanzierungsverhandlungen noch nicht zum Erfolg geführt haben.

Voraussetzungen: Die Aussetzung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, deren Anforderungen aber eher geringgehalten wurden.

- Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens muss Folge der Pandemie sein,
- wobei die Beweislast nicht beim Unternehmen, sondern bei demjenigen liegt, der die Pflicht zur Insolvenzantragstellung geltend macht.
- Für Insolvenzantragspflichtige, die bis zum 31.12.2019 zahlungsfähig waren, streitet eine Vermutung dafür, dass die Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht.
- Die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG) werden gelockert, um Geschäftsführer und Vorstand vor Haftungsgefahren zu schützen.
- Die Neuaufnahme von Krediten in der Krise wird anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert

Wichtig: Bestehen später erkennbar keine realistischen Sanierungsaussichten, bleibt die Insolvenzantragspflicht bestehen.

Darüber hinaus wurden diverse weitere Änderungen im Insolvenzrecht vorgenommen, die nicht weiter behandelt werden sollen, aber einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise leisten.

Informationen vom 22.03.2020

KUG (Kurzarbeitergeld) ab 01.03.2020:

| | |
|--------------------|--|
| Für wen: | Alle Arbeitgeber mit versicherungspflichtigen Beschäftigten, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle, verursacht durch das Corona-Virus, Kurzarbeit anordnen und es dadurch für die Beschäftigten zu Entgeltausfällen kommt, |
| Wer ist zuständig: | Arbeitsagenturen |
| Voraussetzung: | mindesten 10 Prozent der Beschäftigten sind vom Arbeitsausfall betroffen (bisher 30 Prozent). |
| Höhe: | 60% des pauschalierten Netto-Entgeltausfalls, 67% wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt |
| Antrag: | Es gilt ein zweistufiges Antragsverfahren. Im ersten Schritt ist das KUG gegenüber der ARGE anzuzeigen. Nach erfolgter Lohnabrechnung ist der Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes zu erstellen. |
| Beginn: | frühestens ab dem Kalendermonat, in dem die Anzeige bei der Arge eingeht |
| Achtung: | für den Erstattungsantrag gilt eine 3-monatige Ausschlussfrist, d.h. der Antrag ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum innerhalb von drei Monaten zu stellen |
| Verfahren: | Das Kurzarbeitergeld wird mit den Lohnabrechnungen abgerechnet und vom Unternehmer ausgezahlt. Die Arbeitsagenturen erstatten im Anschluss das Kurzarbeitergeld samt Sozialversicherungsbeiträge. |
| Wichtig: | Arbeitnehmern, die von Kurzarbeit betroffen sind und im Anschluss einen Mini-Job annehmen, wird der Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. |

Bitte beachten Sie, dass die Arbeitsagenturen darauf hinweisen, dass die Telefonzentralen überlastet sind. Die Anträge sollten per Email oder den eService der Arbeitsagenturen gestellt werden.

[KUG Corona Virus Informationen](#)

Maßnahmenpakete zur Unternehmensfinanzierung KfW-Bank / NRW.Bank:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Für wen: | alle Unternehmer |
| Wer ist zuständig: | KfW-Bank / NRW-Bank |

Voraussetzung: um die Finanzierungshöhe festlegen zu können, sollten Sie den Liquiditätsbedarf vorher feststellen

Konditionen: siehe unten

Höhe: siehe aktuelle Konditionen

Laufzeit: bis 10 Jahre

Zinssatz: individuelle Einschätzung durch die Hausbank

Antrag: Antragstellung erfolgt bei Ihrer Hausbank

Konditionen:

KfW-Kredite für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

- Für Große Unternehmen bis zu 80% Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis 90% Risikoübernahme
- Je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. EUR, begrenzt auf
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
 - den aktuellen Finanzbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren bzw. der nächsten 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio EUR

KfW-Kredite für junge Unternehmen (weniger als 5 Jahre am Markt):

- Für Unternehmen die mindestens drei Jahre bestehen, sind Kredite für Investitionen oder Betriebsmittel verfügbar, wobei Risikoübernahmen für
 - Kleine Unternehmen bis 90% und
 - Große Unternehmen bis 80% möglich sind

[KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen](#)

NRW.Bank:

Für die Liquiditätsmittelkredite passt die NRW.Bank ihre Bedingungen und Voraussetzungen an.

Bei Haftungsfreistellungen von bis zu 250.000 EUR soll allein auf die der Hausbank vorliegenden Unterlagen zurückgegriffen werden. **Auf die zusätzliche Anforderung von Planungsrechnungen samt Liquiditätsplanungen und auf die Vorlage der Bilanz 2019 soll verzichtet werden.**

[Corona Hilfe NRW.Bank](#)

[finanzierungsportal](#)

Alle Hausbanken:

Tipps: sprechen Sie Ihre Hausbanken an, ob Tilgungsaussetzungen bestehender Darlehen möglich sind.

Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass die Hausbanken sensibel auf die aktuelle Situation reagieren und ein ureigenes Interesse daran haben, Ihnen in Zeiten dieser Krise entgegen zu kommen.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen:

| | |
|--------------------------------------|---|
| Für wen: | Alle Unternehmer, Selbständige und Freiberufler |
| Was: | Stundung und Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen / Steuerzahlungen |
| Wer ist zuständig: | Finanzämter, Städte und Gemeinden |
| Welche Steuern sind betroffen: | herabgesetzt/gestundet werden können Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (sog. 1/11), Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer jeweils als Vorauszahlung und deren Abschlusszahlungen |
| Welche Steuern sind nicht betroffen: | nicht herabgesetzt oder gestundet werden Lohnsteuer, Bauabzugssteuern oder kurz Steuerbeträge die für einen dritten einbehalten und abzuführen sind |
| Höhe: | die jeweilige Steuerzahlung |
| Antrag: | Antragstellung erfolgt beim Finanzamt bzw. Gemeinden und Städte |
| Beginn: | sofort |
| Weiteres: | Bei Unternehmen die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, soll auf die Vollstreckung bis zum 31. Dezember 2020 fälliger Steuern verzichtet werden. Darüber hinaus sollen betroffenen Unternehmen die zwischen dem 19. März und dem 31. Dezember 2020 angefallenen Säumniszuschläge erlassen werden. |
| Wichtiger Hinweis: | Leider konterkariert die Finanzverwaltung mit Ihrem selbst zur Verfügung gestellten Formular die Hilfsmaßnahmen meines Erachtens wieder, da in dem Formular ausdrücklich auf strafrechtliche Konsequenzen bei Falschangaben im Rahmen der Stundungs- und Herabsetzungsanträgen. |
| Unsere Empfehlung: | das durch die Finanzverwaltung bereitgestellte Formular sollte nur genutzt werden, wenn aktuelle Steuerzahlungen bereits jetzt nicht geleistet werden können. In allen anderen Fällen empfehlen wir Ihnen uns in gewohnter Weise auf individuelle Anträge anzusprechen. |
| In Diskussion: | aktuell wird diskutiert die Abgabefristen für Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu verlängern oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen vorzunehmen Über neue Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten |

[Informationen Bundesfinanzministerium](#)

Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern

| | |
|--------------------|--|
| Für wen: | Alle Unternehmer mit beschäftigten Arbeitnehmern |
| Was: | Stundung der Sozialversicherungsbeiträge |
| Wer ist zuständig: | Krankenkassen |
| Voraussetzungen: | <p>Eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist dann möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>Erhebliche Härte ist gegeben, wenn sich das Unternehmen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde.</p> <p>Eine Stundung kommt nicht in Betracht, wenn dadurch eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.</p> |
| Höhe: | die jeweils fälligen Sozialversicherungsbeiträge |
| Antrag: | Antragstellung erfolgt bei den Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle |

Krankenkassenbeiträge von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Unternehmern

| | |
|--------------------|--|
| Für wen: | Unternehmer die freiwillig in gesetzlichen Krankenkassen versichert sind |
| Was: | Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge |
| Wer ist zuständig: | Krankenkassen |
| Voraussetzungen: | um mehr als 25% veränderte Einnahmen |
| Höhe: | Bemessung der Beiträge aufgrund der neuen Einnahmen, mindestens jedoch von einer Mindesteinnahme von mtl. EUR 1.061,67 |
| Antrag: | Antragstellung erfolgt bei der Krankenkasse |

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

| | |
|--------------------|---|
| Für wen: | Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler |
| Wer ist zuständig: | in NRW Landschaftsverbände Rheinland (LVR) bzw. Westfalen-Lippe (LWL) |

- Voraussetzung: oben genannte Betroffene, die durch behördliche Anordnung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegen, ohne jedoch krank zu sein
- Höhe: in den ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstaufschlags, ab der siebten Woche erfolgt die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkassen; Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaufschlag nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden
- Antrag: Antragstellung erfolgt durch Arbeitgeber bzw. den selbständigen Unternehmer
- Beginn: ab Verdienstaufschlag
- Achtung: für die Entschädigung gilt eine 3-monatige Ausschlussfrist, d.h. der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots bzw. Ende der Quarantäne zu stellen
- Wichtiger Hinweis: Bislang vertreten die zuständigen Stellen, dass die aktuellen Anordnungen zur Schließung von Unternehmen nicht den Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen und Bescheiden entsprechende Anträge leider negativ.

Über neue Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten

[zuständige Behörden bei Ansprüchen auf Entschädigung](#)

Über die neuen Entwicklungen der soeben beschlossenen Maßnahmen werden wir Sie zeitnah informieren.